

SONDER-RATSBRIEF

zur Lärmaktionsplanung

Nachrichten für Ratsmitglieder und Bürgermeister im NSGB

Nr. 5 vom 21.06.2018

Regionale Informationsveranstaltungen zur Lärmaktionsplanung



In den letzten Wochen fanden mehrere Informationsveranstaltungen zur Lärmaktionsplanung statt, die gemeinsam vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund (NSGB) und dem Niedersächsischen Städtetag (NST) organisiert und zusammen mit dem MU und der Zentralen Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm, Gefahrstoffe und Störfallvorsorge (ZUS LLGS) veranstaltet wurden. Die Informationsveranstaltungen richteten sich an die von der Lärmkartierung betroffenen Städte und Gemeinden. Nachfolgend sollen die wesentlichen Informationen zur Lärmaktionsplanung, die in den Veranstaltungen vermittelt wurden, im Überblick dargestellt werden.

Welche Städte und Gemeinden müssen einen Lärmaktionsplan aufstellen?

Die betroffenen Städte und Gemeinden wurden vom MU mit Schreiben vom 16. April 2018 aufgefordert, einen Lärmaktionsplan zu erstellen und diesen unmittelbar nach Verabschiedung an das MU zu übersenden. In den vier regionalen Veranstaltungen erhielten die betroffenen



Städte und Gemeinden durch das MU und die ZUS LLGS weiterführende Informationen zur Lärmkartierung und Hinweise für die Erstellung eines Muster-Lärmaktionsplanes (Muster-LAP). Auf Nachfrage teilte uns das MU mit, dass im Falle von Samtgemeinden diese den Lärmaktionsplan zu erstellen haben, dabei aber jede der kartierten Mitgliedsgemeinden auführen müssten.

Ab welchen Lärmpegeln werden konkrete Lärminderungsmaßnahmen erforderlich?



Das MU informierte in den Veranstaltungen über die Schwellenwerte der Lärmpegel, die für die Entscheidung der Gemeinde, ob Lärminderungsmaßnahmen vorgesehen werden müssen oder ob diese in ihrem Ermessen stehen, relevant sind. Ein Lärminderungsplan mit Maßnahmen sei bei den Gemeinden erforderlich, für die sich aus der Lärmkartierung sowohl betroffene Personen als auch ein Lärmwert größer als 60 dB(A) nachts und 70 dB(A) über 24 Stunden ergibt. Für einen Lärmaktionsplan mit Maßnahmen wurde empfohlen, ein Ingenieurbüro zu beauftragen. Soweit aber bereits ein Lärmaktionsplan mit Maßnahmen vorhanden sei, könne auch dessen Fortschreibung geprüft werden, insbesondere wenn die dort vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen noch nicht umgesetzt wurden. Unterhalb dieser Lärmpegel komme es darauf an, ob aufgrund der Anzahl der betroffenen Personen oder der Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) ein Anspruch der Betroffenen darauf bestehe, dass die Gemeinde die Ergreifung von Lärminderungsmaßnahmen prüft. Hierfür hat das MU in seinem Vortrag eine genauere Hilfestellung gegeben. Das MU stellte abschließend anhand von Beispielen vor, wie die Gemeinden die notwendigen Daten aus der veröffentlichten Lärmkartierung entnehmen können und wie sie einen vereinfachten Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen anhand des Muster-LAP erstellen können.

Welche Anforderungen an Form, Frist und Öffentlichkeitsbeteiligung sind zu beachten?

Ein Kritikpunkt aus kommunaler Sicht ist die vom MU in den Veranstaltungen genannte Frist für die Abgabe der Lärmaktionspläne. Das MU hatte die Gemeinden in seinem Schreiben vom 16. April 2018 verpflichtet, die Lärmaktionspläne umgehend nach deren Erstellung zu übersenden. In den



Informationsveranstaltungen wiesen die Vertreter des MU darauf hin, dass für die Erstellung der Lärmaktionspläne durch die betroffenen Städte und Gemeinden eine gesetzliche Frist zur Erstellung der Lärmaktionspläne bis zum 18. Juli 2018 bestehe. Diese Frist wurde von NSGB und NST als zu kurz kritisiert, dies insbesondere, weil die Lärmkartierung deutlich verspätet veröffentlicht wurde. Es konnte erreicht werden, dass sowohl in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Planungsausschusses des NSGB am 3. Mai 2018 unter Teilnahme von Herrn Staatssekretär Doods und bestätigend in den Informationsveranstaltungen das MU zugesichert hat, dass gegen die Städte und Gemeinden, die den Termin am 18. Juli 2018 nicht einhalten können, bis zum 15. November 2018 keine Maßnahmen im Rahmen der Aufsicht eingeleitet werden. Damit soll der für die Städte und Gemeinden durch die deutlich verspätete Veröffentlichung der Lärmkartierung entstandene Zeitdruck abgemildert werden. Innerhalb der Veranstaltungen wurde darüber diskutiert, dass auch der Termin bis zum 15. November 2018 von den Gemeinden, die keinen vereinfachten Lärmaktionsplan erstellen können, weil sie Lärminderungsmaßnahmen vorsehen, voraussichtlich nicht eingehalten werden kann. Die MU-Vertreter haben darauf hingewiesen, dass von den Gemeinden, die die Frist nicht einhalten können, eine Mitteilung an das MU bis zum 15. November 2018 erwartet werde. Das MU ist zwischenzeitlich vom Bundesumweltministerium (BMU) aufgefordert worden, seine Zusammenfassung der Lärmaktionspläne bis zum 18. November 2018 an das BMU zu übersenden.

Ebenfalls kritisiert wurde die auch im Falle eines einfachen Lärmaktionsplans, der keine Lärminderungsmaßnahmen vorsieht, verlangte Öffentlichkeitsbeteiligung. Nach entsprechenden Gesprächen zwischen NSGB und NST mit dem MU hatte sich das MU bereit erklärt, nicht wie von der EU-Kommission verlangt auf einer mehrstufigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu bestehen, sondern eine einfache Öffentlichkeitsbeteiligung zu akzeptieren.

Wie sehen die Kritikpunkte aus kommunaler Sicht aus?



NSGB und NST hatten den hohen personellen und finanziellen Aufwand, der durch die Aufstellung der Lärmaktionspläne für die Städte und Gemeinden entsteht, kritisiert. Die Gemeinden, die Maßnahmen vorsehen, müssen sich zusätzlich – jedenfalls wenn sie die Lärmquellen von

Hauptverkehrsstraßen und Flughäfen wirksam angehen wollen – mit den für die Umsetzung der Maßnahmen zuständigen Behörden abstimmen. Die Aussichten für die tatsächliche Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen werden von Mitgliedsgemeinden, die solche Maßnahmen z.B. im Bereich von Bundesautobahnen vorgesehen hatten und wieder vorsehen werden, als unsicher eingestuft. Kritisiert wurde außerdem, dass selbst die Gemeinden, die lediglich vereinfacht den Muster-LAP ausfüllen und keine weiteren Maßnahmen zur Lärminderung vorsehen werden, verpflichtet werden, eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Der durch die verspätete Veröffentlichung der Lärmkartierung entstandene und vermeidbare Zeitdruck zu Lasten der Städten und Gemeinden wurde ebenfalls moniert. Sowohl hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung, die nun nicht mehr mehrstufig durchgeführt werden muss, und der Frist konnten im Ergebnis Verbesserungen im Vergleich zu den ersten Entwürfen zu Gunsten der Städte und Gemeinden erreicht werden (vgl. dazu die Ausführungen im vorherigen Abschnitt).

Wo finde ich weiterführende Informationen?

Dieser Ratsbrief gibt einen Überblick über die wesentlichen Anforderungen an die Lärmaktionsplanung. Weitere formelle und inhaltliche Anforderungen können den veröffentlichten Präsentationen der Informationsveranstaltungen entnommen werden. Die Präsentationen finden Sie auf der Seite des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz:

[MU - Lärmaktionsplanung](#)

Fortbildungen für Ratsmitglieder



Die Kommunalakademie des NSGB bietet umfangreiche Fortbildungen für alle neuen und alten Ratsmitglieder und BürgermeisterInnen an. Besonderes Augenmerk wird dabei auf das Kommunalrecht, Haushaltsrecht und das Baurecht gerichtet. Aber auch "Softskills" sind dabei.

[Hier geht's zu den Seminaren](#)

Herausgeber: NSGB.
Der Ratsbrief wird an alle Ratsmitglieder der Mitgliedsgemeinden im NSGB versandt. Wenn Sie den Ratsbrief zukünftig nicht mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte hier auf

Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
Arnswaldtstraße 28
30159 Hannover
www.nsgb.de
©2017 NSGB. Nur für Mitglieder.

[AUSTRAGEN](#)